

**EU-Ausschreibung nach VgV
für die Entsorgung von schadstoffhaltigen
Abfällen aus Haushaltungen
über Schadstoffmobil**

L002/2026

Besondere Vertragsbedingungen

Südbrandenburgischer
Abfallzweckverband (SBAZV)
Der Verbandsvorsteher
Herr Riesner
Teltowkehre 20
14974 Ludwigsfelde

Deckblatt Vertrag	3
Präambel	4
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Grundlagen des Vertrages	4
§ 3 Rechte des Auftraggebers	5
§ 4 Pflichten des Auftragnehmers	5
§ 5 Einsammlung/Übernahme schadstoffhaltiger Abfälle, Kleinelektronik- Schrott, Leuchtstoffröhren und Bleibatterien	6
§ 6 Transport und Einsortieren von Kleinelektronikschrott, Leuchtstoffröhren und Bleibatterien	6
§ 7 Verwertung und Beseitigung	7
§ 8 Nachweisführung	7
§ 9 Zwischenlager	7
§ 10 Entgelt	7
§ 11 Rechnungslegung	8
§ 12 Vertragserfüllung	8
§ 13 Innovationspflichten	8
§ 14 Kooperationspflichten	8
§ 15 Haftung	9
§ 16 Sicherheiten	9
§ 17 Laufzeit des Vertrages und Kündigung	10
§ 18 außerordentliche Kündigung	10
§ 19 Salvatorische Klausel	11
§ 20 Loyalitätsklausel	11
§ 21 Schlussbestimmungen	12

Vertrag

über die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen
aus dem Gebiet

des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Zwischen

dem Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)
Teltowkehre 20,
14974 Ludwigsfelde

- nachfolgend „Auftraggeber (AG)“ genannt –

und

- nachfolgend „Auftragnehmer (AN)“ genannt –

beide gemeinsam „Vertragspartner“ genannt –

Präambel

Dem AG obliegt für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming und für ein Teil des Gebietes des Landkreises Dahme-Spreewald die Entsorgungspflicht im Sinne des § 15 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). Ziel des AG ist die Förderung der Abfallvermeidung sowie die Sicherstellung des Vorrangs der Verwertung vor der Beseitigung. Der AG beauftragt den AN nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit der Einsammlung, dem Transport, der Verwertung bzw. Beseitigung von schadstoffhaltigen Abfällen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1)

Der AG beauftragt den AN mit der Einsammlung bzw. Übernahme, dem Transport, der Verwertung und der Beseitigung von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen.

(2)

Der AN übernimmt die Einsammlung/Übernahme von Kleinelektronikschrott, Leuchtstoffröhren und Batterien. Er transportiert diese Abfälle entweder zu den Übergabestellen gemäß EAR des SBAZV (Recyclinghöfe Niederlehme, Luckenwalde, Ludwigfelde) und sortiert sie dort in die entsprechend vorgehaltenen Behälter ein oder er nutzt andere in seinem Verantwortungsbereich befindliche Übergabestellen.

(3)

Der AN übernimmt die unter Abs. 1 und 2 genannten Leistungen für das Gebiet des Landkreises Teltow – Fläming sowie Teile des Landkreises Dahme-Spreewald mit den amtsfreien Gemeinden Heidensee, Schönefeld, Bestensee, Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen und Wildau, den Städten Mittenwalde und Königs Wusterhausen sowie dem Amt Schenkenländchen.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

(1)

Für die Durchführung des Vertrages gelten in dieser Reihenfolge:

- diese Besonderen Vertragsbedingungen,
- die Leistungsbeschreibung der Vergabeunterlagen nebst Anlagen,
- das angenommene Angebot des AN im Vergabeverfahren L002/2026

(2)

Grundlagen dieses Vertrages sind außerdem die Abfallentsorgungssatzung und die Abfallgebührensatzung des Südbrandenburgischen Abfallverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3)

Der AN erhält von dem Verband ein Exemplar der gültigen Abfallentsorgungssatzung und der gültigen Abfallgebührensatzung. Änderungen und Ergänzungen der Satzungen werden dem AN mitgeteilt.

(4)

Grundlagen dieses Vertrages sind außerdem die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) sowie die untergesetzlichen Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Rechte des Auftraggebers

(1)

Der AG hat das Recht, alle mit der Leistungserbringung betrauten Betriebe des AN und die Betriebe der vom AN beauftragten Dritten nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten sowie Einsicht in die der Leistungserbringung dienenden Unterlagen zu nehmen.

(2)

Entstehen dem AG durch die nicht vertrags- oder ordnungsgemäße Leistungserbringung des AN Mehrkosten, ist der AG berechtigt, diese dem AN in Rechnung zu stellen.

§ 4

Pflichten des Auftragnehmers

(1)

Der AN erbringt seine Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen technischen, gesetzlichen und gleichrangigen Vorschriften einzuhalten. Er hat stets für den einwandfreien und verkehrssicheren Zustand der eingesetzten Ausstattung, für die Ordnung in der Betriebsführung und die sachgerechte Ausführung der Leistung zu sorgen.

(2)

Der AN verpflichtet sich, dem AG die Bürgschaftserklärung (§ 15) innerhalb von 14 Tagen nach Zuschlagserteilung vorzulegen.

(3)

Der AN verpflichtet sich, die für seine Tätigkeiten und für seine genutzten Einrichtungen und Behandlungsanlagen notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen, soweit diese noch nicht vorliegen und über den gesamten Leistungszeitraum aufrecht zu erhalten.

(4)

Der AN verpflichtet sich, sich ergebende Änderungen für die hier durchzuführenden Aufgaben aufgrund von Änderungen der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV nach Aufforderung durch den AG gemäß diesen Vorgaben unverzüglich umzusetzen.

(5)

Der AN hat am Anfang des Monats nach dem jeweiligen Abschluss einer Sammeltour im Frühjahr bzw. Herbst gemeinsam mit der Rechnungslegung (§ 10), eine Dokumentation aller abrechnungsrelevanten Unterlagen des Vormonats dem AG unaufgefordert beizulegen.

§ 5

Einsammlung/Übernahme schadstoffhaltiger Abfälle, Kleinelektronikschrott, Leuchtstoffröhren und Batterien

(1)

Die Einsammlung schadstoffhaltiger Abfälle erfolgt gemäß der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV zweimal im Jahr in jedem Ort des Verbandsgebietes (im Frühjahr und Herbst). Der Jahrestourenplan zum Einsatz eines Schadstoffmobiles hinsichtlich des Einsammelns und Beförderns von schadstoffhaltigen Abfällen wird durch den AN im Einvernehmen mit dem AG erstellt. Sowohl die Frühjahrs- als auch Herbsttour sind zusammenhängend an jeweils 44 Tagen durchzuführen. Die Standorte und Sammelzeiten sind dem Bedarf entsprechend einzurichten. Der AN ist verpflichtet, die Sammlung pünktlich zu den vorgesehenen Sammelzeiten durchzuführen. Bei unvorhergesehenen Verzögerungen sind die evtl. an den Sammelstandorten abgestellten schadstoffhaltigen Abfälle vom AN zu entsorgen. Es können schadstoffhaltige Abfälle bis zu einer maximalen Gebindegröße und einer maximalen Menge entsprechend Anhang 1 der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV von den Überlassungspflichtigen am Schadstoffmobil abgegeben werden.

(2)

Die Einsammlung der schadstoffhaltigen Abfälle erfolgt durch den Einsatz eines Schadstoffmobiles. Der AN ist verpflichtet, die Sammlung mit besonderer Sorgfalt, insbesondere im Hinblick auf den Schadstoffgehalt der Abfälle, durchzuführen. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind von dem Fachpersonal des Schadstoffmobiles anzunehmen. Dabei sind bei Annahme und Sortierung der Abfälle, der Befüllung der Behälter und bei Aufbewahrung und Lagerung der Abfälle die Anforderungen der TRGS 520 einzuhalten. Die Annahme und Verwiegung der schadstoffhaltigen Abfälle ist täglich zu protokollieren.

AN erfüllt die Anforderungen der TRGS 520 ein und dokumentiert gemäß Leistungsbeschreibung.

(3)

Der AN darf von sich aus keine Abfälle von der Sammlung ausschließen.

(4)

Können Standplätze mit einem Schadstoffmobil, bedingt durch Witterungs- und/oder Wegeverhältnisse (Bauarbeiten, Straßensperrungen), vorübergehend nicht angefahren werden, findet die Sammlung gleichwohl statt. Im Einvernehmen mit dem Verband ist ein Ausweichplatz in unmittelbarer Nähe zu finden. Bei dauerhaft nicht anzufahrenden Standplätzen ist eine gesonderte Regelung zwischen dem AG und dem AN zu treffen. Ist die Sammlung infolge von Streik oder höherer Gewalt vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, ist der AG zu informieren. Die Sammlung muss sobald wie möglich, in Abstimmung mit dem AG, nachgeholt werden.

(5)

Das Schadstoffmobil ist mit zwei Personen ständig zu besetzen, von denen mindestens eine den Anforderungen an eine Fachkraft nach TRGS 520 entsprechen muss. Der Fahrer muss Inhaber eines ADR-/GGVS-Scheines sein. Der AN hat die Schulung und Weiterbildung des Personals sicherzustellen.

§ 6

Transport und Einsortieren von Kleinelektronikschrott, Leuchtstoffröhren und Batterien

(1)

Die Anlieferungen und das Einsortieren von Kleinelektronikschrott, Leuchtstoffröhren und Batterien an den Übergabestellen des SBAZV haben innerhalb der Öffnungszeiten der

Recyclinghöfe zu erfolgen. Diese ergeben sich aus 2.2.3 der Leistungsbeschreibung. Die Anlieferung ist mit der jeweiligen Übergabestelle abzustimmen.

Die angelieferten Abfälle werden auf dem jeweiligen Recyclinghof durch den AG verwogen, die Verwiegung ist kostenfrei.

§ 7 Verwertung und Beseitigung

(1)

Zur Entsorgung der schadstoffhaltigen Abfälle gehört deren sachgemäße Verwertung und Beseitigung. Der AN ist im Einvernehmen mit dem AG für die Zuweisung der Abfälle durch die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) verantwortlich. Der AN hat den Entsorgungsweg im Einzelnen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen schriftlich nachzuweisen. Er hat dem AG insbesondere nachzuweisen, dass die jeweilige Entsorgungsanlage zur Verwertung/Beseitigung der schadstoffhaltigen Abfälle geeignet und zugelassen ist und dass sich der Betreiber der Entsorgungsanlage zur Entsorgung bereit erklärt hat.

(2)

Bei Rechnungslegung ist der Annahmenachweis der Entsorgungsanlage vorzulegen. Die nach diesem Vertrag zu erbringenden Nachweise entbinden den AN nicht von der Verpflichtung, andere gesetzlich vorgeschriebene Entsorgungsnachweise zu erbringen.

§ 8 Nachweisführung

Der AN ist verpflichtet, über die entsorgten Schadstoffe einen Nachweis entsprechend der Nachweisverordnung zu führen. Dieser muss Angaben über die Art und Menge der abgeholten Abfälle je Entsorgungsauftrag enthalten. Den Nachweis über Art und Menge führt der AN anhand der Übernahme-/Begleitscheine bzw. der entsprechenden elektronischen Formulare.

§ 9 Zwischenlager

Die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle setzt deren ordnungs- und sachgemäße Zwischenlagerung voraus. Der AN hat dem AG nachzuweisen, dass die Zwischenlagerung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

§ 10 Entgelt

(1)

Der AG zahlt dem AN für die zu erbringenden Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe seines Angebotes vom .

(2)

Dem Entgelt ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

(3)

Die Vergütung wird 14 Tage nach Eingang der Rechnung und der Nachweise beim AG fällig.

(4)

Die Gutschriftlegung für Kleinelektronikschrott und Bleibatterien hat separat durch den AN zu erfolgen und zwar in netto, ohne den Ausweis der Umsatzsteuer, auf der Grundlage der durch Eingangsverwiegung an der Entsorgungsanlage ermittelten Tonnage.

§ 11

Rechnungs- und Gutschriftlegung

(1)

Die Rechnungs- und Gutschriftlegung durch den AN erfolgt am Anfang des Monats nach dem jeweiligen Abschluss einer Sammeltour im Frühjahr bzw. Herbst.

(2)

Mit der Rechnungs- und Gutschriftlegung sind gleichzeitig die Nachweise über Leistungen (Übernahme-/Begleitscheine, Tagesprotokolle incl. Wiegebelege) zu führen.

§ 12

Vertragserfüllung

(1)

Bei Ausfall des Schadstoffmobiles oder bei sonstigen Betriebsstörungen ist der AN verpflichtet, im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen gleichwertige Ersatzfahrzeuge auf eigene Kosten einzusetzen. Der reibungslose Ablauf der Abfallentsorgung darf in solchen Fällen nicht gefährdet werden. Im schriftlichen Einvernehmen mit dem AG kann sich der AN in solchen Fällen zur Erfüllung der ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen Dritter bedienen.

(2)

Erbringt der AN aus einem Grund, den er selbst zu vertreten hat, die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht, so kann der AG nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist, die Leistungen in eigener Regie oder von einem Dritten auf Kosten des AN ausführen lassen.

§ 13

Innovationspflichten

(1)

Der AN ist verpflichtet, sich über neue Verfahren und Mittel zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Rückführung von Abfällen laufend zu informieren.

(2)

Der AN hat die umweltbezogene und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eingesetzten Sammel- und Transportlogistik im Rahmen der Auftragsabwicklung zu überprüfen und in Abstimmung mit dem AG unter Nutzung neuer Verfahren und Mittel zu verbessern.

§ 14 Kooperationspflichten

- (1)
Der AG und der AN benennen gegenseitig Bevollmächtigte, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen befugt sind.
- (2)
Änderungen zu Unterbeauftragungen zur Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.
- (3)
Der AN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter keine Zuwendungen, sei es in Geld- oder Sachleistungen, für die Durchführung der Sammlung annehmen.
- (4)
Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig.
- (5)
Daten, die dem AN im Rahmen der Durchführung der ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Pflichten übermittelt werden, sind vom AN vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur im Rahmen der dem AN übertragenen Aufgaben verwendet werden.

§ 15 Haftung

- (1)
Der AN haftet für alle Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen und stellt den AG von Ansprüchen Dritter frei.
- (2)
Der AG ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3)
Der AN hat sich gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 3.000.000 € und für mindestens zwei Schadensfälle pro Jahr zu versichern und verpflichtet sich, die zur Abdeckung seiner vertraglichen und gesetzlichen Haftung erforderlichen Versicherungen für Personen-, Vermögens- und Sachschäden (Haftpflichtversicherung) während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.
- (4)
Ein Nachweis der erforderlichen Versicherung wurde mit dem Angebot vorgelegt, der AG kann verlangen, dass der Fortbestand der Versicherung nachgewiesen wird.

§ 16 Sicherheiten

- (1)
Die Sicherheiten dienen dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen und die Gewährleistung, einschließlich eventueller Schadensersatzansprüche bei Rücktritt, Nichterfüllung oder Beendigung des Vertrages sicherzustellen.

(2)

Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag hat der AN eine unbefristete selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft (Bankbürgschaft) in Höhe von 3% der Auftragssumme vorzulegen. Die Bankbürgschaft ist von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen. Die Bürgschaft muss gemäß § 38 Zivilprozessordnung den Gerichtsstand des AG für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung enthalten.

(3)

Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Beendigung des Vertrages zurückgegeben, wenn der AN die Leistungen vertragsgemäß erfüllt hat.

§ 17

Laufzeit des Vertrages und Kündigung

(1)

Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Er endet am 31.12.2028.

(2)

Eine Verlängerung über den 31.12.2028 hinaus ist im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ausgeschlossen.

(3)

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen grober schuldhafter Vertragsverletzung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4)

Beide Vertragspartner verpflichten sich zu Vertragsanpassungsverhandlungen, wenn diese wegen der Änderung einschlägiger abfallrechtlicher Bestimmungen notwendig werden.

(5)

Kommt innerhalb von zwei Monaten nach dem Verlangen des Auftraggebers zur Vertragsanpassung keine Einigung zustande, kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

§ 18

außerordentliche Kündigung

(1)

Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag während des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

(2)

Der AG ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt,

- die Frist für die Vorlage des Versicherungsnachweises nach § 15 oder der Bürgschaft nach § 16 um mehr als eine Woche überschritten wird,
- wenn der AN seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung seitens des AG, bezogen auf ein und dasselbe Ereignis, nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen;

- sofern über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung durch den AN beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist; das gilt bei Arbeitsgemeinschaften auch für das Vermögen einzelner Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft;
- sofern sich der AN in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.

Der AN ist zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt,

- falls der AG mit der ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als einen Monat in Verzug ist.
- sofern der AG seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung seitens des AN, bezogen auf ein und dasselbe Ereignis, nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen. Zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

(3)

Beide Vertragsparteien sind zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt,

bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer nicht zugemutet werden kann und aus einem sonstigen wichtigem Grund.

(4)

Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben/Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis zu erfolgen.

§ 19 Salvatorische Klausel

(1)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden versuchen, die unwirksamen Bestimmungen einvernehmlich durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Inhalt am nächsten kommen.

(2)

Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

§ 20 Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus einer Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität gelten. Sie sichern sich zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen

der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1)
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

(2)
Die Vertragspartner werden ihre Pflichten aus diesem Vertrag in Übereinstimmung mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere denen des Abfallrechts und des Immissionsschutzrechtes erfüllen.

(3)
Gerichtstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag selbst und aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das für den Sitz des AG zuständige Gericht. Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.

(4)
Alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einschließlich der Erfüllung der Nebenpflichten erfolgenden mündlichen oder schriftlichen Erklärungen und Informationen müssen in deutscher Sprache – fließend – erfolgen. Auf Verlangen hat der AN Unterlagen auf seine Kosten zu übersetzen.

Ludwigsfelde, den

..... den

Herr Riesner